

[3160.]

Prospecte,

namentlich von Werken, die in Lieferungen erscheinen, bitte mir stets in 25 Exemplaren zu übersenden, dagegen mich mit allen unverlangten Novitäten durchaus zu verschonen.

Pasewalk, den 16. März 1853.

C. E. Braune.

[3161.]

Auctions- u. antiquarische Kataloge

erbitten stets sogleich nach Erscheinen in zweifacher Anzahl. **B. Westermann & Co.** in New-York.

[3162.]

Inserate

in den nachstehenden Nummern meiner Reise-Bibliothek, welche Ende April d. J. neu erscheinen, sind sicher von gutem Erfolge. Derartige Beiträge muss ich mir aber bis

spätestens den 15. April

erbitten. Ich berechne die Petitzelle in No. 2. 3. 4. 10. 11. mit je 2½ Ngr., in No. 14. 17. mit je 4 Ngr.

Th. Grieben in Berlin.

- No. 2. Der ganze Harz für 12 Ngr. 5. Aufl. — 1500. —
 No. 3. Der ganze Thüringerwald für 12 Ngr. — 1500. —
 No. 4. Ganz Dresden und die Sächs. Schweiz. für 12 Ngr. — 1500. —
 No. 10. Ganz Potsdam für 5 Sgr. 6. Aufl. — 1000. —
 No. 11. Guide à Berlin et à Potsdam. 15. édit. — 1000. —
 No. 14. Leop. Fröhlich's Reisebuch für Handwerker. 7. Aufl. — 5000 —
 No. 17. Deutscher Brunnen- u. Bade-Kalender für die Saison 1853. — 5000. —

[3163.]

Inserate

in die bei **G. W. Körner** in Erfurt erscheinende „Schule der Physik“ (Aust. 3000) von Dr. Gröger, werden bis Ende April d. J. angenommen. Die Petitzelle berechne ich mit 3 Ngr. Besondere Beilagen werden gegen Vergütung von 4 # beigeheftet.

[3164.] Denjenigen Herren Verlegern, welche bisher so gütig waren, mir Anzeigen zum Gratißbeilagen zu senden, diene zur Nachricht, daß ich deren für die Folge 3000 mit folgenden Firmen brauche:

- Flemming'sche Sort.-Buch. (J. Blumberg) in Slogau u. Steinau
 A. Gleemann in Fraustadt
 A. Ziehlke in Gubrau
 S. Streifand in Grätz
 G. Goldschneider in Lüben.
 Slogau, März 1853.

Flemming'sche Sort.-Buch. (J. Blumberg.)

[3165.]

Keine Disponenda!

Wegen innerer Geschäftsveränderungen sind wir außer Stand gesetzt, in diesem Jahre Disponenden zu gestatten.

Langensalza, d. 15/3. 53.
Schulbuchhandlung des Th. U. W.

[3165.]

Zur gef. Beachtung!

Hiermit ersuche ich dringend, mir in bevorstehender Ostermesse Nichts zur Disposition stellen zu wollen; derartige Notirungen wären umsonst, da ich sie durchaus nicht anerkenne.

München.

Jos. Aibl.

[3167.]

Keine Disponenden!

Meine Remittenden-Facturen, die ich allgemein versandte, tragen folgende Bemerkung:

Ich muß auf's Entschiedenste bitten, in dieser Messe durchaus Nichts zu disponiren. Laut meines Circulairs vom 15. Dec. v. J. habe ich meinen sämtlichen Verlag (bis ultimo 1852) verkauft, und muß ich daher Alles, was in dieser Ostermesse nicht remittirt wird, als fest behalten ansehen, das ich später nicht mehr annehme. Sie werden in den Verhältnissen meine Bitte genügend gerechtfertigt finden. Festverlangtes kann ich unter keiner Bedingung zurücknehmen, was ich, zur Vermeidung von unnötigen Unkosten, genau zu beachten bitte.

Ich bitte hierdurch nochmals freundlichst, diese Bitte zu erfüllen, diejenigen Handlungen aber, die bereits schon disponirt haben sollten, nachträglich zu remittiren.

Elberfeld, März 1853. Ganz ergebenst
N. V. Friderichs.

[3168.]

Erwiderung.

Es hat dem Rathe der Stadt Leipzig gefallen, in Nr. 33 dieses Blattes öffentlich bekannt zu machen, daß er, auf fernere Anträge der unter der Firma Piloty und Eöhle zu München bestehenden Kunstanstalt, Hest 5 bis 15 des in der „sogenannten“ Englischen Kunstanstalt allhier erscheinenden Bilderwerkes, betitelt „Der Kunstverein“ wegen darin enthaltener widerrechtlicher Nachbildungen verschiedener von Piloty und Eöhle herausgegebenen Lithographien, auf Grund des Gesetzes vom 22. Februar 1844, provisorisch mit Beschlag belegt habe, wie Solches, laut Bekanntmachung vom 13. December 1851, mit Hest 1 bis 4 derselben Stahlstichsammlung bereits geschehen sei.

Zur nähern Erläuterung und Verständigung dieser Bekanntmachung sehe ich mich genöthigt, in Wahrung meiner Ehre, die Bewandnis und den Hergang der Sache in Folgendem zu veröffentlichen.

Die Lithographien der Kunstanstalt von Piloty und Eöhle in München sind eben so wie die Stahlstiche der englischen Kunstanstalt, Copien nach Gemälden der in den Münchner Gallerien öffentlich aufgestellten Gemälde, größtentheils älterer, niederländischer und italienischer, Meister.

Nach Art. I des Gesetzes vom 22. Februar 1844 steht in Sachsen das Recht, Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und nach Art. XI soll der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz Ausländern nur insoweit gewährt werden, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; eine Bestimmung, durch welche nach einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Januar d. J.

den Sachsen die vollständigste Gegenseitigkeit verbürgt werden soll.

Die Kunstanstalt von Piloty und Eöhle hat von keinem Einzigen der von ihr copirten Maler den Erwerb der Rechtsnachfolge, und eben so wenig für die darunter befindlichen Ausländer — drei und vierzig Ausländer gegen nur zwei Inländer — den Beweis der Gegenseitigkeit des Schutzes geführt. Es ist ihr derselbe nicht einmal abgefordert, sondern die Beschlagnahme, ohne daß diesem gesetzlichen Erforderniß genügt worden wäre, angeordnet worden.

Wegen dieses, nach meinem Dafürhalten ungesetzlichen, Verfahrens habe ich bereits unter dem 24. Juli v. J. bei der königlichen Kreisdirection Beschwerde geführt, und es ist hierauf, unter dem 9. August, dem Rathe ein Verantwortungsbereicht abgefordert, dieser aber noch bis heute, nach sieben Monaten, nicht erstattet, vielmehr unter dem 14. Januar und 23. Februar d. J. mit weitem Beschlagnahmen fortgeführt worden, obschon von mir neuerdings unter dem 14. Januar, Rekurs an die königliche Kreisdirection gegen jeden weiteren Vorschritt in dieser Angelegenheit bis dahin eingelegt worden war, wo Dieselbe über die von mir geführte Beschwerde die vorbehaltene hauptsächlich Entscheidung gefaßt haben wird.

Muß ich nun auch dem Rathe hiesiger Stadt es überlassen, die Angemessenheit und Gesetzmäßigkeit des von ihm eingeschlagenen Verfahrens der höhern Behörde gegenüber zu rechtfertigen, so leuchtet doch ein, daß vor dem Beweis des redlichen Erwerbes eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts vom Autor, und vor Entscheidung der höhern Behörde, von einer widerrechtlichen Nachbildung nicht füglich die Rede sein kann. Eben so wenig als zu dieser vorgreifenden Verurtheilung steht aber dem Rathe der Stadt Leipzig die Macht oder das Befugnis zu, dem Forterscheinen des mehrgedachten Stahlstichwerkes Hindernisse in den Weg zu legen. Abgesehen davon, daß ich nach der obangezogenen Verordnung des königlichen hohen Ministeriums, mit Bestimmtheit glaube darauf rechnen zu dürfen, daß schon von der königlichen Kreisdirection dem Art. XI des Gesetzes werde volle Rechnung getragen werden, so könnte selbst ein Fehlschlagen dieser Hoffnung mich nicht außer Stand setzen, meinen Abonnenten gerecht zu werden. Denn sollte gegen alles Erwarten die provisorische Maßregel des Rathes aufrecht erhalten werden, so würde ich jedenfalls unbehindert sein, die III. Serie des Kunstvereins in Oesterreich oder Preußen erscheinen zu lassen, da in beiden Staaten, außer dem Erwerb des Verlagsrechtes vom Autor, von dem Verleger einer Copie auch noch der Beweis geführt werden muß, daß der Maler sich vor der Veräußerung des Originals das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und solches binnen zwei Jahren auch wirklich in Ausführung gebracht hat.

Diesen Beweis vermag die Kunstanstalt von Piloty und Eöhle auch nicht für einen Einzigen der von ihr, wie von mir, copirten Maler zu führen und ich werde daher die den Abnehmern des Kunstvereins gemachte Zusicherung vollständiger Lieferung der III. Serie des Kunstvereins, der jenseitigen Bekanntmachung ungeachtet, pünktlich erfüllen.

Leipzig, den 18. März 1853.

Die englische Kunstanstalt.
A. S. Payne.